

Begründung  
zum Bebauungsplan „Kleingartenanlage im Bruch, 1. Änderung“

Der Kleingartenverein Ketsch stellte den Antrag, die zulässige Grundfläche der Gartenhütten im Bereich der Bebauungspläne Kleingartenanlage „Im Bruch“ und „Am Weidenstück“ von 20 m<sup>2</sup> auf 25 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Es soll insbesondere ermöglicht werden, die zum Teil bereits vorhandenen Terrassenflächen zu überdachen, wobei diese dann auf die überbaubare Fläche angerechnet werden. Um den Interessen des Vereins entgegenzukommen, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.04.2001 beschlossen, eine Erweiterung der Grundfläche auf das gesetzliche Maß von höchstens 24 m<sup>2</sup> zuzulassen. Dadurch soll auch gewährleistet werden, dass kein „verstecktes Wochenendhausgebiet“ entsteht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ändert sich dadurch nicht. Die Vergrößerung der Grundfläche der Gartenhütten von 20 m<sup>2</sup> auf 24 m<sup>2</sup> wirkt sich auch nicht nachteilig auf die Festsetzungen des Flächennutzungsplans aus. Die Anpassung an die umgebende Landschaft wird durch die Änderung nicht berührt. Die Gartenhütten haben weiterhin nur eine der gärtnerischen Nutzung dienende Hilfsfunktion. Das wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass das im Gesetz festgelegte Höchstmaß an überbaubarer Fläche eingehalten wird.

Die Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie die Entsorgung des Abwassers erfolgt wie bisher über das örtliche Versorgungs- und Entsorgungsnetz der Gemeinde Ketsch.

Die Erschließung ist bereits vorhanden und es entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da im Bestand keine Veränderung vorgenommen werden soll.

Ketsch, den 6.2.02

Der Bürgermeister



Wirnshofer